



8

## Bundesbeschluss über die Finanzierung der Tätigkeiten der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) in den Jahren 2017–2020

vom 13. September 2016

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und auf Artikel 36 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012<sup>2</sup>  
über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG),  
nach Einsicht in die Botschaften des Bundesrates vom 24. Februar 2016<sup>3</sup>  
und vom 25. November 2015<sup>4</sup>,  
*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Für die Innovationsförderung nach den Artikeln 18 Absätze 1–2 und 24 Absätze 2–6 FIG in den Jahren 2017–2020 wird, einschliesslich des Funktionsaufwands der KTI<sup>5</sup>, ein Zahlungsrahmen von 946,2 Millionen Franken bewilligt.

<sup>2</sup> Aus dem Zahlungsrahmen nach Absatz 1 können höchstens eingesetzt werden:

- a. 139,2 Millionen Franken für die Förderung der Energieforschung (Unterstützung der Schweizerischen Kompetenzzentren für Energieforschung; Förderung von Innovationsprojekten spezifisch im Energiebereich);
- b. 35 Millionen Franken für das gemeinsam von der KTI und vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung geführte Förderprogramm «Bridge»;
- c. 70,2 Millionen Franken für die Abgeltung indirekter Forschungskosten (Overhead); die Abgeltungspauschale beträgt höchstens 15 Prozent.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 420.1

<sup>3</sup> BBl 2016 3089

<sup>4</sup> BBl 2015 9487

<sup>5</sup> Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (BBl 2016 4947) wird «KTI» durch «Innosuisse» ersetzt.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Für die Innovationsförderung der KTI nach den Artikeln 18 Absätze 1–2 und 24 Absätze 2–6 FIGG im Jahr 2017 wird ein Verpflichtungskredit von 209 Millionen Franken bewilligt.

<sup>2</sup> Die einzelnen Verpflichtungen dürfen vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 eingegangen werden.

**Art. 3**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 9. Juni 2016

Die Präsidentin: Christa Markwalder  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 13. September 2016

Der Präsident: Raphaël Comte  
Die Sekretärin: Martina Buol